

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

I. An- und Abmeldung von Krankenkassenmitgliedern

urn:nbn:de:bsz:31-39622

19. Die nach Ziffer 37 der Kartenausgabeanweisung von den Kartenausgabestellen zu führenden **Liste**n der **ausgestellten** Karten sind alljährlich abzuschließen und sicher aufzubewahren, da sie auch nach langen Jahren bei Kartenerneuerungen eine zuverlässige Grundlage bilden, langwierige Feststellungen ersparen und die Versicherten vor großen Nachteilen schützen können.

Kapitel 3

Meldewesen

I. An- und Abmeldung von Krankenkassenmitgliedern

(§ 317 RVD)

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts- oder Innungsfrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung der Krankenkasse bestimmten, oder besonders errichteten Meldestelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs- und Staatsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, macht sich gemäß §§ 530 ff RVD strafbar.

II. An- und Abmeldung der einer Krankenkasse nicht angehörigen Versicherungspflichtigen durch die Arbeitgeber

(§ 12 d Vollzugsverordg z RVD v 10. Jan 1912, Gef.-Bl S 13)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen, welche keiner als Ein-